OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752899/2/SB/NIF

Datum:
Linz, 21. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der R A GmbH, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.12.2022, GZ: BHLLSanR-2022-667168/2464-OJ, betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 20.12.2022, GZ: BHLLSanR-2022-667168/2464-OJ, wurde der Antrag der beschwerdeführenden Partei (im Folgenden: bP) auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung gemäß § 32 EpiG betreffend ihren Mitarbeiter B T, geboren am x, abgewiesen.
Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass die behördliche Absonderung des Mitarbeiters der bP mit 02.02.2022 aufgehoben worden sei. Da es sich bei § 49 EpiG um eine materiell rechtliche Frist handle, hätte der Antrag der bP spätestens am 02.05.2022 bei der belangten Behörde einlangen müssen. Die bP habe den Antrag auf Vergütung gemäß § 32 EpiG beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz eingebracht. Der Antrag sei am 28.08.2022 vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz gemäß § 6 Abs 1 AVG an die bB weitergeleitet worden. Die Weiterleitung gemäß § 6 Abs 1 AVG erfolge auf Gefahr des Einschreiters. Das bedeute, dass derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (zB Fristversäumnis) zu tragen habe. Der Antrag der bP sei daher erst am 28.08.2022 bei der bB eingelangt, weshalb er als verspätet abzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die bP Beschwerde. Darin führt sie im Wesentlichen aus, dass der betroffene Mitarbeiter B T von 24.01.2022 bis 28.01.2022 behördlich abgesondert gewesen sei. Der Antrag auf Vergütung sei von der zuständigen Sachbearbeiterin der bP am 19.04.2022 online beim Magistrat der Stadt Linz als unzuständige Behörde eingebracht worden, er sei daher innerhalb der nach § 49 Abs 1 ivm § 33 EpiG geforderten Frist von drei Monaten eingebracht worden. Gemäß § 6 Abs 1 AVG iVm § 17 VwGVG habe die Behörde ihre sachliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, habe sie diese ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese Stelle zu weisen. Die zuständige Sachbearbeiterin sei zu keinem Zeitpunkt durch die Behörde informiert worden, dass der Antrag irrtümlich an die falsche Behörde gestellt worden sei. Es sei keine Verweisung an die tatsächlich zuständige Behörde seitens der unzuständigen Behörde erfolgt. Die nach § 6 Abs 1 AVG erforderliche amtswegige Wahrnehmung der Zuständigkeit sei außerhalb der nach § 49 Abs 1 iVm § 33 EpiG geforderten Frist von drei Monaten erfolgt, weshalb der Antrag auf Vergütung von der bB mit Bescheid abgewiesen worden sei.
Der Magistrat der Stadt Linz hätte den Antrag „unverzüglich“ von Amts wegen an die zuständige Behörde weiterleiten müssen, dies sei hier nicht der Fall. Behördeninterne Verzögerungen, die eine Entscheidung über die materiell-rechtliche Frist hinaus verzögern, könnten nicht zulasten des Antragstellers

ausgelegt werden, weshalb der Vergütungsantrag in voller Höhe zu gewähren und der abweisende Bescheid zu berichtigen sei.

I.3. Die bB legte die Beschwerde am 14.02.2023 samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Darüber hinaus hat keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die bP betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in W.

II.2.2. B T, geboren am x 1990, wohnhaft in A, ist ein Mitarbeiter der bP.

II.2.3. Mit Bescheid der bB vom 26.01.2022, GZ: BHLLSanR-2022-78591/1-FJ, wurde B T von 24.01.2022 bis zum Ablauf des 01.02.2022 gemäß §§ 7, 17 EpiG abgesondert.

II.2.4. Am 19.04.2022 um 10:51 Uhr stellte die bP einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für ihren Mitarbeiter B T nach dem EpiG beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz. Dieser leitete den Antrag am 28.08.2022 per E-Mail an die bB weiter.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 195/2022 lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.

[…]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder

[…]

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

[…]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[…]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[…]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[…]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

[…]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

[…]

(4) Ein bei der örtlich unzuständigen Behörde fristgerecht eingebrachter Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, der aus einem in der Sphäre der Behörde liegenden Umstand nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 und 2 bei der örtlich zuständigen Behörde eingelangt ist (§ 6 Abs. 1 AVG), gilt als rechtzeitig eingebracht.

[…]

Wirksamkeit des Gesetzes.

§ 50 (1) […]

(29) § 5a Abs. 1a, § 25b, § 36 Abs. 1 lit. a sowie § 49 Abs. 4 bis 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2022 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 49 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2022 ist nur auf Fälle anzuwenden, in denen die Antragstellung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2022 erfolgt ist.

[…]“

III.1.2. Die einschlägige Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl 51/1991 idF BGBl I 58/2018 lautet:

„§ 6. (1) Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.
[…]“

III.2.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpiG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpiG näher geregelt werden. Die bP stützte ihren Antrag demnach auf § 32 EpiG.

III.2.2. Gemäß § 33 EpiG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Nach § 49 Abs 1 EpiG ist abweichend von § 33 der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der

Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Aufgrund von § 49 Abs 1 EpiG wird somit die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, von sechs Wochen auf drei Monate verlängert (vgl VwGH 18.03.2022, Ra 2022/03/0005). Diese Fristverlängerung dient der Erleichterungen für die Betroffenen (vgl IA 622/A BlgNR 27. GP 1). Mit den in § 33 und § 49 Abs 1 EpiG genannten Fristen für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 EpiG wird jeweils eine Fallfrist für die Geltendmachung eines aus behördlichen Maßnahmen resultierenden Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs normiert; es handelt sich dabei um materiellrechtliche Fristen (vgl VwGH 13.12.2021, Ra 2021/03/0309, VwGH 22.09.2021, Ra 2021/09/0189 bis 0190). Die maßgebliche Folge, dass es sich vorliegend um eine materiellrechtliche Frist handelt, liegt darin begründet, dass der verfahrenseinleitende Antrag spätestens am letzten Tag der Frist bei der (zuständigen) Behörde (zu den Amtsstunden) einlangen muss (vgl hierfür in Bezug auf § 49 EpiG *Keisler/Hummelbrunner* in *Resch*, Corona-HB[1.04] Kap 1 FN 96 [Stand 29.01.2021, rdb.at] mit Verweis auf VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061).

Der Mitarbeiter der bP wurde mit Bescheid der bB vom 26.01.2022, GZ: BHLLSanR-2022-78591/1-FJ, von 24.01.2022 bis zum Ablauf des 01.02.2022 gemäß §§ 7, 17 EpiG abgesondert. Zwar brachte die bP am 19.04.2022 eine Eingabe beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz ein, mit der sie eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter gemäß § 32 EpiG beantragte, dieser Antrag langte jedoch erst am 28.08.2022 bei der bB – als für diesen Antrag zuständige Behörde iSd § 33 EpiG – ein.

III.2.3. Langen bei der Behörde Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese gemäß § 6 Abs 1 AVG ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, hat die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (z.B. Fristversäumnis) unter allen Umständen, also selbst dann zu tragen, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird. Insbesondere wird dadurch der Fristenlauf weder gehemmt noch unterbrochen. Ein bei der unzuständigen Stelle eingebrachtes, fristgebundenes Anbringen ist daher nur dann nicht verspätet, wenn das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde einlangt (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 6 Rz 11 mit entsprechenden Verweisen auf diesbezügliche Judikatur des VwGH und Literatur [Stand 01.01.2014, rdb.at]).

Der Antrag der bP langte beim unzuständigen Magistrat der Landeshauptstadt Linz am 19.04.2022 ein, welcher diesen erst am 28.08.2022 an die bB weiterleitete.

Da sich die bP jedoch mit ihrem Antrag an eine unzuständige Behörde gewandt hat, hat sie die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (so auch ein Fristversäumnis) unter allen Umständen, selbst dann zu tragen, wenn ihr Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird.

Der bei der unzuständigen Behörde eingebrachte, fristgebundene Antrag der bP ist daher verspätet bei der bB eingelangt, da er jedenfalls nicht binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der belangten Behörde eingelangt ist.

Der Anspruch der bP auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter gemäß § 32 EpiG ist somit iSd § 49 Abs 1 iVm § 33 EpiG erloschen.

III.2.4. Da es sich bei der ggst Frist um eine materiellrechtliche Frist handelt, wäre auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedenfalls nicht zulässig (vgl dazu ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 13 mwN [Stand 01.01.2020, rdb.at]; VwGH 05.09.2018, Ra 2018/03/0085 mwN).

II.2.5. Zudem vermag an diesem Ergebnis auch die Bestimmung des § 49 Abs 4 EpiG (BGBl I 21/2022) – wonach ein bei der örtlich unzuständigen Behörde fristgerecht eingebrachter Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32, der aus einem in der Sphäre der Behörde liegenden Umstand nicht innerhalb der Frist gemäß Abs 1 und 2 bei der örtlich zuständigen Behörde eingelangt ist (§ 6 Abs 1 AVG), als rechtzeitig eingebracht gilt – nichts zu ändern.

§ 50 Abs 29 EpiG bestimmt für die Wirksamkeit des Gesetzes, dass ua § 49 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I 21/2022 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft tritt. § 49 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I 21/2022 ist nur auf Fälle anzuwenden, in denen die Antragstellung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl I 21/2022 erfolgt ist.

Das BGBl I 21/2022 wurde am 17.03.2022 kundgemacht, und es traten dessen Bestimmungen am 18.03.2022 in Kraft. Damit sind von der Bestimmung des § 49 Abs 4 EpiG nur Anträge umfasst, die vor dem 18.03.2022 bei der örtlich unzuständigen Behörde eingebracht wurden und nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bei der örtlich zuständigen Behörde eingelangt sind. Die Bestimmung des § 49 Abs 4 EpiG wurde seither nicht geändert.

Die bP hat ihren Antrag am 19.04.2022 bei der örtlich unzuständigen Behörde eingebracht und damit außerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches des § 49 Abs 4 EpiG. Insofern vermag auch die Sonderregel des § 49 Abs 4 EpiG dem Antrag der bP nicht zu dessen Rechtzeitigkeit zu verhelfen.

III.3. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere ist in Zusammenhang mit den Fristen des § 33 und § 49 Abs 1 EpiG auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen. Auch in Bezug auf die zu lösenden Rechtsfragen in Bezug auf das AVG existiert umfassende einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der die ggst Entscheidung nicht abweicht. Hinsichtlich § 49 Abs 4 EpiG iVm § 50 Abs 29 EpiG konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf den klaren Gesetzeswortlaut stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger